

Nähere Informationen sowie die erforderlichen Unterlagen erhalten Sie beim Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst, Am Stadtwall 10, 1. Etage, Raum 102.

Sprechzeiten für ambulante Eingliederungshilfen nach Vereinbarung.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII

Eine Information der Stadt Delmenhorst



Kontakt:

Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst
Frau Janys
Am Stadtwall 10
Telefon (04221) 99-2596
Fax (04221) 99-1223

Impressum

Stadt Delmenhorst
– Der Oberbürgermeister –
Medien und PR
Rathausplatz 1
27749 Delmenhorst

■ Gesetzliche Grundlagen

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung kann nur gesprochen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Es muss eine Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit vorliegen, die dazu führt, dass der junge Mensch nicht oder nur eingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann.

Die Abweichung der seelischen Gesundheit werden fest gestellt von

- Ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Ärzten / psychologischen Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen.

Diese Stellungnahme ist auf der Grundlage der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) zu erstellen.

Ob die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist, prüfen in der Regel die Jugendämter. In Delmenhorst befindet sich diese Stelle im Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst.

■ Beratungsangebot

Wenn Sie als Eltern unsicher sind, ob die Teilhabe Ihres Kindes am gesellschaftlichen Leben gefährdet ist, können Sie unverbindlich ein Beratungsgespräch vereinbaren. Der Fachdienst kann prüfen, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Eine medizinische beziehungsweise therapeutische Stellungnahme ist dafür nicht erforderlich.

Folgende Bereiche werden geprüft:

- Alltagsbewältigung / Selbstständigkeit des Kindes
- Situation in der Familie
- Situation in der Schule
- Stellung des Kindes in der Gleichaltrigengruppe
- Freizeitaktivitäten / Hobbys des Kindes

Sollte sich herausstellen, dass eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, ist eine medizinische beziehungsweise psychotherapeutische Stellungnahme (wie oben beschrieben) erforderlich, damit der Fachdienst über Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII entscheiden kann.